

GERICHT

## Neonazi-Liedermacher verurteilt

NPD-Veranstaltung in Murnau: 25-Jähriger erhält Bewährungsstrafe wegen Volksverhetzung

VON JANINE TOKARSKI

**Garmisch-Partenkirchen** – Es waren Lieder wie der „Polacken-Tango“, die dem 25-Jährigen zum Verhängnis wurden. Mit dem Text dieses Stückes und 20 bis 30 weiteren volksverhetzenden Texten war der Liedermacher im April 2011 in Murnau unterwegs. Doch bei einer Kontrolle fielen Polizeibeamten die Liedtexte sowie mehrere CDs mit Stücken nationalsozialistischen Hintergrunds auf.

Nun musste sich der junge Mann vor dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen wegen Volksverhetzung und der Verbreitung jugendgefährdender Schriften verantworten. Im Mittelpunkt der Verhandlung stand die Frage, ob der Angeklagte von seinen insgesamt 140 Liedtexten die verbotenen Titel spielen und die CDs verkaufen wollte. Für Richter Stefan Lindig war die

Antwort eindeutig: Er verurteilte den Thüringer zu sieben Monaten auf Bewährung sowie 100 Sozialstunden.

Als Unterhalter war der 25-Jährige im April zu einer NPD-Veranstaltung in Murnau eingeladen worden. Die Gäste wurden von der Polizei kontrolliert, dabei fielen den Beamten beim Angeklagten Liedtexte auf, „die strafrechtlich relevant sind“, erläuterte ein Polizist als Zeuge vor Gericht. Da manche Tonträger in mehrfacher Ausführung gefunden wurden, „kann man davon ausgehen, dass er sie verkaufen oder verschenken wollte“. Davon war auch der Staatsanwalt überzeugt. Er ging in der Anklage davon aus, dass die CDs „öffentlich ausgelegt und gespielt“ werden sollten. Drei Tonträger würden „Menschen jüdischen Glaubens als Verschwörer herabwürdigen“.

Den fraglichen Inhalt der

Texte räumte die Verteidigung ein. Rechtsanwalt Klaus Kunze betonte: „Die müssen wir uns nicht hier anhören.“ Er versuchte den Richter aber davon zu überzeugen, dass sein Mandant, der sich selbst nicht äußern wollte, weder die CDs verbreiten noch genau die Lieder mit volksverhetzendem Inhalt spielen wollte. Dies sei lediglich eine „phantasievolle Mutmaßung“ der Staatsanwaltschaft. „Es ist erlaubt, in Deutschland mit strafrechtlich relevanten Texten und CDs zu reisen.“ Die Lieder habe der Angeklagte auswendig lernen und nicht spielen wollen. Die Tonträger seien nicht zur Verbreitung gedacht. „Woher wissen Sie denn, dass er die strafrechtlich relevanten Lieder singen sollte?“, fragte Kunze an Staatsanwalt und den Zeugen gewandt. Bereits vor dem Auftritt des 25-Jährigen war das Material be-

schlagnahmt worden, das Konzert selbst hatten die Beamten nicht gehört.

Diese Argumentation ließ Richter Lindig nicht gelten. Er hatte keinen Zweifel daran, „dass jemand, der mit Gitarre, CDs und Liedern reist, diese auch aufführen will“. In der Tatsache, dass der junge Mann einige Tonträger doppelt dabei hatte, sah Lindig einen Beweis für die Verbreitungsabsicht. Erschwerend kam hinzu, dass der Angeklagte bereits vorbestraft ist – unter anderem wegen Körperverletzung und Betrugs in mehreren Fällen. Die letzte Verurteilung war erst im Jahr 2010, die Bewährung lief noch. Es war auch die „erschreckende Rückfallgeschwindigkeit“, die den Richter schließlich veranlasste, den Mann zu sieben Monaten mit dreijähriger Bewährung sowie 100 Sozialstunden zu verurteilen.